

# REGLEMENT (ab 2010)

## für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach

Der Schulrat der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach erlässt gestützt auf Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) das nachstehende Benützungsreglement.

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von ausserschulischen Benützern folgender Schulanlagen (Innenräume und Aussenanlagen):

- a) Primarschule Jonschwil
- b) Primarschule Schwarzenbach
- c) Oberstufenzentrum Degenau

### **Art. 2 Grundsätze**

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Für die Benützung für schulfremde Zwecke kann eine Gebühr erhoben werden.

### **Art. 3 Benützungsprioritäten**

Die Schulanlagen stehen der einheimischen Bevölkerung ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung, soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Einheimische Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benutzern und privaten Veranstaltern Vorrang.

Als einheimisch gelten Vereine oder Körperschaften aus der Politischen Gemeinde Jonschwil. Auf Verlangen der Schulverwaltung sind Mitgliederlisten einzureichen. Finden kantonale, regionale oder schweizerische Anlässe unter Federführung eines einheimischen Vereins oder einer einheimischen Körperschaft statt, so können diese Anlässe durch den Schulrat als einheimisch eingestuft werden.

### **Art. 4 Benützungsarten**

Die Benützung der Schulanlagen kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es werden separate Tarife erhoben.

- a) Dauerbenützung;
- b) einmalige Benützung.

**Art. 5 Dauerbenützung**

Unter Dauerbenützung wird die regelmässige Anlagenbenützung zu Trainings-, Übungs- oder Vereinszwecken verstanden.

Die Bewilligung für regelmässige Benützungen wird jeweils im Sommer für die Dauer eines Jahres vertraglich zugesichert. Wird die Benützung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres durch eine Vertragspartei gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Das zugesicherte Benützungsrecht kann vorübergehend beschränkt oder entzogen werden, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen usw.) belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage oder auf eine Gebührengutschrift besteht nicht.

**Art. 6 Einmalige Benützung**

Bei einer einmaligen Benützung ist spätestens 8 Wochen vor dem Anlass ein Gesuch an das Schulsekretariat zu stellen.

**Art. 7 Gesuche/Bewilligung**

Für sämtliche ausserschulischen Benützungen der Anlagen sind schriftliche Bewilligungen bzw. Verträge erforderlich. Diese können mit Auflagen verbunden werden (Kontrollen, Sorgfaltspflicht, Sicherheitskräfte, Parkierungsvorschriften usw.). Mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung werden sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen vorbehaltlos anerkannt.

**Art. 8 Bewilligungsentzug**

Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;

Aus denselben Gründen kann die erneute Benützungsbewilligung verweigert werden.

**Art. 9 Zuständigkeiten**

Die administrative Behandlung von Benützungsgesuchen ist wie folgt geregelt:

- a) ausserordentliche, schulische Benützungen, wie Theateraufführungen, Sportanlässe, etc.

Diese sind zwei Monate im Voraus an die Schulleitungen zu richten. Diese entscheiden über das Benützungsgesuch und informieren via Schulsekretariat allfällig davon betroffene Vereine und Institutionen.

- b) alle übrigen Benützungsgesuche  
Diese sind mindestens zwei Monate im Voraus dem Schulsekretariat einzureichen und werden in Absprache mit den Schulleitungen durch den Schulrat entschieden.

Die Information der Hauswarte, die administrative Kontrolle der Verträge und die Verrechnung erfolgt über das Schulsekretariat.

#### **Art. 10 Tarif**

Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Benützer sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

In den Gebühren ist die Benützung der Garderoben und Duschen sowie der allgemein zugänglichen Turngeräte enthalten.

#### **Art. 11 Haftung**

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlagen ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **Art. 12 Verantwortung**

Die Benützer haben eine Person zu bezeichnen, die sie den Schulorganen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglements und des Vertrages verantwortlich.

#### **Art. 13 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

Die Benützungszeiten für Dauerbenützer sind – ausser bei Wochenendveranstaltungen - so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.45 Uhr geschlossen werden können. Fenster und Türen sind zu schliessen und das Licht zu löschen. Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Benützung ausfällt, ist der Hauswart rechtzeitig zu verständigen.

Die Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Schulleitung abzusprechen.

Für alle Schulanlagen herrscht ein generelles Rauchverbot. Für spezielle Veranstaltungen kann ein Raucherrayon definiert werden.

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes inner- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden.

Die technischen Anlagen der Bühnen dürfen nur durch speziell dafür instruiertes Personal bedient werden.

Bei grösseren Veranstaltungen ist durch den Veranstalter dem Sekretariat rechtzeitig ein detailliertes Konzept einzureichen. Ein solches Konzept muss folgende Punkte umfassen:

- a) Park- und Verkehrsdienst;  
Verkehrshelfer müssen als solche klar erkennbar sein und gut sichtbare Kleidung tragen. Es können Verkehrskadetten, ausgebildete Feuerwehrleute oder freiwillige Helfer eingesetzt werden.
- b) Massnahmen zur Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften;
- c) Alkoholausschank und Festwirtschaftspatent;
- d) Eingangskontrolle und Ordnungsdienst;
- e) Nachtruheregelung;
- f) namentliche Bestimmung eines Sicherheitsbeauftragten;

Den Mitgliedern des Schulrates, den Hauswarten sowie der Bauverwaltung, der Feuerpolizei und Gesundheitspolizei (Lebensmittelkontrolle) ist in amtlicher Funktion Zutritt zu gewähren.

Mit dem Benützungsvertrag können abweichende oder ergänzende Bestimmungen vereinbart bzw. bewilligt werden.

Im Allgemeinen ist den Anweisungen des Hauswartes Folge zu leisten.

#### **Art. 14 Benützung von Turn- und Sportanlagen**

Die Turnhallen sollen mit Turnschuhen (Hallenschuhe, ohne abfärbende Sohlen) betreten werden. Nagel- oder Stollenschuhe sind auszuziehen. Bei Sportveranstaltungen darf die Halle nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit Hallenturnschuhen betreten. Nagel- oder Stollenschuhe müssen im Freien ausgezogen werden.

Den Benützern der Anlagen stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, die Geräteräume, Duschen und Garderoben der Schule zur Verfügung. Die benützten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung/Hauswart ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, die den Boden der Turnhallen beschädigen könnten, dürfen in den Turnhallen nicht verwendet werden.

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Raumsportspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet. Insbesondere gilt Harz- und Haftmittelverbot.

Für die Benützung der Beachvolleyballanlage gilt das separate Benützungsreglement des Volleyballclubs JOSCHWA.

#### **Art. 15 Übernahme und Abgabe**

Der Hauswart leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten.

Der Hauswart bespricht bei der Übernahme mit dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten anhand des Merkblattes ‚Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen‘ die für die Sicherheit notwendigen Massnahmen. Diese Massnahmen sind durch den Veranstalter vorzunehmen und zu überwachen.

Die Räumlichkeiten sind gemäss dem offiziellen Übernahme-/Übergabeprotokoll des jeweiligen Schulhauses abzugeben.

Der Veranstalter stellt das Personal für Herrichtung und Aufräumen.

#### **Art. 16 Übergeordnete Vorschriften und Bewilligungen**

Der Veranstalter holt auf seine Kosten die für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen, wie Verlegung der Polizeistunde, Strassensperrungen, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführungsrechte (SUISA) ein.

Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind verbindlich.

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Hauswartes angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmaterialien dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien angebracht werden.

#### **Art. 17 Sperrzeiten**

Die Anlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) in den Schulferien gemäss Schliessplan
- c) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Betttag, Weihnachten);
- d) an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Stephanstag;
- e) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Öffnungszeiten der Schulanlagen während der Schulferien werden jeweils vom Schulrat in Absprache mit dem zuständigen Hauswart anfangs Jahr festgelegt und den Dauernutzern durch Anschlag rechtzeitig bekannt gemacht.

Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 ff. des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnungszeiten (sGS 552.1) und Art. 684 des Zivilgesetzbuches (SR 210) bleiben vorbehalten.

**Art. 18 Streitigkeiten**

Der Schulratspräsident oder ein Delegierter des Schulrates entscheidet endgültig über Anstände zwischen Veranstalter und Hauswart. Er hört beide Parteien an und entscheidet nach eigenem Ermessen.

**Art. 19 Referendum und Vollzugsbeginn**

Dieses Benützungsreglement untersteht dem Fakultativen Referendum und wird mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig. Es wird ab 1. Januar 2010 angewandt.

Vom Schulrat erlassen am 22. Dezember 2009.

**Schulrat Jonschwil-Schwarzenbach**

Der Präsident

Der Sekretär

Markus Häne

Michael Bolt

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. November 2009 bis 15. Dezember 2009 und vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen am 20. Januar 2010 genehmigt.